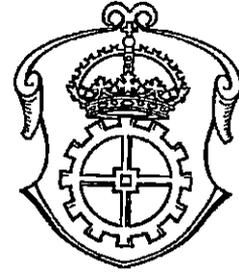


GEMEINDE GAUTING

Benutzungsordnung für die Vermietung von gemeindeeigenen Marktbuden und Bühnenelementen der Gemeinde Gauting



GEMEINDE GAUTING

Die Gemeinde Gauting erlässt aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 13.05.2025 für die Benutzung gemeindeeigener Marktbuden und Bühnenelemente folgende

Benutzungsordnung für die Vermietung von gemeindeeigenen Marktbuden und Bühnenelementen der Gemeinde Gauting

Inhaltsübersicht:

	Präambel
§ 1	
§ 2	
§ 3	
§ 4	
§ 5	
§ 6	
§ 7	
§ 8	Inkrafttreten



Präambel

Das gesellschaftliche Leben in Gauting zeichnet sich u.a. durch eine Vielzahl von öffentlichen und zum Teil über die Gemeindegrenzen hinaus bekannten Veranstaltungen und Festen im Freien aus. Für Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse der Gemeinde Gauting liegen wie z.B. die Marktsonntage und die Weihnachtsmärkte, stehen gemeindeeigene Marktstände und Bühnenelemente zur Vermietung zur Verfügung.

Diese Benutzungsordnung sowie die Entgeltordnung für gemeindeeigene Marktstände und Bühnenelemente der Gemeinde Gauting stellen die Grundlage für die Vermietung dar. Ziel ist es, möglichst einheitliche und transparente Regelungen zu treffen.

§ 1

Die Gemeinde Gauting stellt Nutzern zum Zwecke der Förderung des Markt- und Volksfestwesens, welche im öffentlichen Interesse der Gemeinde Gauting liegen und innerhalb des Gemeindegebietes von Gauting stattfinden, eigene Marktstände und Bühnenelemente zur Vermietung zur Verfügung. Es erfolgt keine Vermietung zur Durchführung von privaten Veranstaltungen, Feierlichkeiten oder für sonstige kommerzielle Zwecke. Ein grundsätzlicher Rechtsanspruch auf die Vermietung besteht nicht.

§ 2

Die Benutzer verpflichten sich zur pfleglichen und bestimmungsgemäßen Benutzung im Sinne des § 1. Der Veranstalter haftet im Allgemeinen für den Überlassungsgegenstand, nachfolgend Marktstände und Bühnenelemente genannt. Der Veranstalter ist verpflichtet, bei der Übergabe der Stände sowie der Schlüssel aller Stände und der Bühnenelemente diese auf etwaige Schäden zu kontrollieren und etwaige Schäden gegenüber der Gemeinde Gauting unverzüglich anzuzeigen.

§ 3

Der Veranstalter ist befugt, die Marktstände sowie Bühnenelemente an Dritte zu überlassen und ist verpflichtet, die Bedingungen nach § 2 auch in diesem Verhältnis durchzusetzen. Ab dem Zeitpunkt der Überlassung und für die Dauer der Nutzung haftet der Nutzer der Marktstände sowie Bühnenelemente für etwaige Schäden. Diese sind unverzüglich ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen durch ihn oder Dritte verursacht worden sind, dem Veranstalter zu melden und durch diesen zu dokumentieren. Verursachte Schäden werden auf Kosten des Mieters von der Gemeinde Gauting behoben.



§ 4

Die Marktbuden dürfen für die Nutzungsdauer optisch dekoriert werden. Die Befestigung der Dekoration darf ausschließlich mit Reißzwecken und Schrauben maximal im Format 3,5 x 20 („Spax“) befestigt werden. Nägel sowie Tackernadeln sind nicht gestattet. Beim Befestigen der Dekoration ist darauf zu achten, dass die Marktbuden nicht beschädigt werden.

§ 5

Es ist nicht gestattet Befestigungsmaterial durch die Abdichtungsplanen des Daches anzubringen. Etwaige Beschädigungen der Abdeckplane werden dem jeweiligen Nutzer / Verursacher in Rechnung gestellt.

§ 6

Alle zur Verfügung gestellten Buden oder Bühnenelemente sind am Tag der Rückgabe vom Nutzer dem Veranstalter ausgeräumt, sauber, von Befestigungsmaterial befreit sowie unbeschädigt zu übergeben. Der Veranstalter ist verpflichtet bei der Übergabe etwaige Beschädigungen zu dokumentieren und der Gemeinde unter Angabe des Verursachers mitzuteilen.

§ 7

Ein Verstoß gegen diese Benutzungsordnung und die aufgeführten Benutzungsregeln kann den Ausschluss von einer zukünftigen Benutzung zur Folge haben.

§ 8

Die Benutzungsordnung tritt am 01.06.2025 in Kraft.

Ausgefertigt: 22.05.2025

Gauting, den 22.05.2025

Dr. Brigitte Kössinger
Erste Bürgermeisterin